

**Aktenzeichen:
31 C 451/23**



**Im Namen des Volkes
Urteil**

In dem Rechtsstreit

Phönix Mediengesellschaft mbH, vertr. d.d. Geschäftsführer [REDACTED]
[REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

gegen

[REDACTED]

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigter:
[REDACTED]
[REDACTED]

hat das Amtsgericht Frankfurt am Main durch die Richterin am Amtsgericht [REDACTED] im schriftlichen Verfahren gemäß § 128 Abs. 2 ZPO nach dem Verfahrensstand vom 03.05.2024 für Recht erkannt:

Soweit die Klägerin die Zahlung des Beklagten an sie in Höhe von 2.231,19 EUR geltend macht, wird die Klage als derzeit unbegründet abgewiesen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen. Der Klägerin wird nachgelassen, die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 120 Prozent des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abzuwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 120 Prozent des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Der Streitwert wird auf 2.231,19 EUR festgesetzt.

Tatbestand

Die Klägerin begehrt von dem Beklagten die Zahlung der Vergütung für die Zurverfügungstellung einer Werbefläche.

Die Klägerin mit Sitz in Eschborn schließt mit sozialen Einrichtungen Leihverträge ab und stellt diesen hierbei kostenlos Informationsterminals, Notfallkoffer nebst Fördertafeln, Fahrzeuge oder Ähnliches zur Verfügung. Zur Finanzierung schließt die Klägerin mit Sponsoren gewerbliche Verträge über Werbeflächen auf den der jeweiligen Institution zur Verfügung gestellten Gegenständen ab. Der Beklagte betreibt einen Landwirtschaftsbetrieb.

Am 04.11.2022 unterzeichnete der Beklagte den als Anlage K 1 vorgelegten Vertrag, wonach die Klägerin als Vermieterin dem Beklagten für die Werbelaufzeit von 5 Jahren zu einem Nettofeldpreis von 1.450,00 EUR zuzüglich einer Abwicklungspauschale von 29,95 EUR nebst Mehrwertsteuer und einer Service- und Betreuungspauschale von 395,00 EUR nebst Mehrwertsteuer auf einem Anhänger für die [REDACTED] das Feld mit der Bezeichnung MR11 nach Stempelpilak als Werbefläche zur Verfügung stellt. Auf dem Unterschriftenfeld „Mitarbeiter des Vermieters“ unterzeichnete am 04.11.2022 [REDACTED] [REDACTED] Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Vertragsformulars nebst der auf der Rückseite abgedruckten Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird auf Anlage K 1 (Bl. 4 d.A.) Bezug genommen. Am 04.11.2022 erklärte der Beklagte telefonisch gegenüber [REDACTED] [REDACTED] dass er den Vertrag so nicht wolle. Mit Rechnung vom 15.11.2022 stellte die Klägerin dem Beklagten für die Werbefläche MR11 einen Gesamtbruttobetrag in Höhe von 2.231,19 EUR in Rechnung. Der Beklagte leistete keine Zahlung. Der anwaltliche Bevollmächtigte des Beklagten wandte sich vielmehr mit Schreiben vom 24.11.2022 an die Klägerin. Auch auf die anwaltliche Aufforderung der Klägerin vom 12.12.2022 unter Fristsetzung bis zum 24.12.2022 leistete der Beklagte keine Zahlung.

Die Klägerin behauptet, die Auslieferung des Anhängers an die [REDACTED] mit der vereinbarungsgemäß angebrachten Werbung des Beklagten auf dem Feld MR11 sei am 15.05.2023 erfolgt. Ferner behauptet die Klägerin, die Zeugin [REDACTED] sei bei Abschluss des Vertrags für die Klägerin abschlussberechtigt gewesen. Die Klägerin ist der Auffassung, zwischen den Parteien sei unter Einbezug der klägerischen Allgemeinen Geschäftsbedingungen ein wirksamer gewerblicher Mietvertrag zustande gekommen. Ferner sei der Beklagte aufgrund der in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthaltenen und wirksam vereinbarten Vorleistungsklausel vorleistungspflichtig.

Die Klägerin beantragt,

1. den Beklagten zu verurteilen, an die Klägerin 2.231,19 EUR nebst Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ab dem 20.12.2022 zu zahlen;

2. den Beklagten zu verurteilen, an die Klägerin 308,60 EUR nebst Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen,

Der Beklagte behauptet, die Zeugin [REDACTED] habe sich sowohl bei einem ihrem Besuch vorangehenden Anruf als auch bei der Vertragsunterzeichnung am 04.11.2022 als Mitarbeiterin der [REDACTED] ausgegeben. Da bei der Vertragsanbahnung die [REDACTED] im Vordergrund gestanden habe und die Klägerin in den Hintergrund gerückt worden sei, habe sich der Beklagte bei Unterzeichnung des Vertrags über die beteiligten Parteien geirrt. Der Beklagte ist der Auffassung, dass ihm aufgrund dieser Täuschung bei Abschluss des Vertrags über die beteiligten Vertragsparteien ein Anfechtungsrecht zugestanden habe. Ferner seien die wesentlichen Vertragsbestandteile bei Vertragsabschluss nicht geklärt gewesen. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Klägerin seien nicht wirksam in den Vertrag einbezogen worden. Daher fehle es auch an der örtlichen Zuständigkeit des Amtsgerichts Frankfurt am Main. Jedenfalls sei die in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthaltene Vorleistungsklausel unwirksam. Schließlich sei der Vertrag sittenwidrig.

Mit Zustimmung der Parteien hat das Gericht durch Beschluss vom 27.03.2024 (Bl. 155 d.A.) das schriftliche Verfahren gemäß § 128 Abs. 2 ZPO angeordnet. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird ergänzend auf die Schriftsätze der Parteien nebst Anlagen und die sonstigen Aktenbestandteile verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist hinsichtlich der Hauptforderung derzeit unbegründet und hinsichtlich der Nebenforderungen unbegründet.

I.

Die Klage ist zulässig.

Die örtliche Zuständigkeit des Amtsgerichts Frankfurt am Main folgt aus § 38 Abs. 1 ZPO aufgrund der in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Klägerin unter Ziff. 16 enthaltenen und in den streitgegenständlichen Vertrag nach dem Klägervortrag einbezogenen Gerichtsstandsvereinbarung. Die Klägerin und der Beklagte sind Kaufleute. Der Beklagte handelte bei Vertragsabschluss zwecks Erwirkung einer Werbung für seinen Landwirtschaftsbetrieb in Ausübung seiner gewerblichen Tätigkeit. Da es sich bei dem Vertragsschluss nebst der Einbeziehung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Klägerin um eine doppelrelevante, d. h. sowohl für die Zuständigkeit des Gerichts als auch für die Begründetheit des Klageantrags maßgebliche Tatsache handelt, ist für die Begründung der

örtlichen Zuständigkeit allein der Vortrags der Klägerin von Relevanz, wonach diese gegeben ist.

II.

Der Klägerin stehen gegen den Beklagten Vergütungsansprüche gemäß § 535 Abs. 2 BGB in Höhe von 2.231,19 EUR zu. Diese sind jedoch aufgrund der Unwirksamkeit der Vorleistungsvereinbarung in Ziff. 4 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen gemäß § 307 Abs. 1 BGB nicht fällig.

1.

Zwischen den Parteien ist ein wirksamer Vertrag über die Anmietung einer Werbefläche auf einem mobilen Anhänger, welcher als Mietvertrag i.S.d. § 535 BGB zu qualifizieren ist (vgl. BGH, Urteil vom 19.12.2018 – XII ZR 14/18, juris), zustande gekommen.

Mit Unterzeichnung des Vertrags am 04.11.2022 hat der Beklagte ein Angebot zum Abschluss des Vertrags abgegeben. Dieses Angebot wurde durch die Mitarbeiterin der Klägerin [REDACTED] unmittelbar durch Gegenzeichnung des Vertrags angenommen. Soweit der Beklagte die Abschlussberechtigung der Zeugin [REDACTED] zugunsten der Klägerin bestreitet, erachtet das Gericht dieses Bestreiten als ins Blaue hinein und damit unsubstantiiert und unbeachtlich, nachdem in dem von der Klägerin vorformulierten Vertrag unter der betreffenden Unterschriftenzeile ausdrücklich festgehalten worden ist, dass der Mitarbeiter des Vermieters, welcher im Rubrum des Vertrags als die Klägerin spezifiziert wurde, abschlussberechtigt sei. Im Übrigen wäre spätestens durch die Rechnungsstellung seitens der Klägerin die Annahme des mit Unterzeichnung des Vertrags in Anwesenheit der jedenfalls für die Klägerin insofern empfangsberechtigten Mitarbeiterin [REDACTED] wirksam gewordenen Vertragsangebots des Beklagten erfolgt. Abweichendes ergibt sich nicht aus der beklagtenseits in Bezug genommenen Entscheidung des AG Frankfurt am Main im Urteil vom 14.08.2020 zu Az. 383 C 52/20 (43), da in der dieser Entscheidung zugrunde liegenden Sachverhaltskonstellation – anders als vorliegend – das Vertragsdokument keine Annahmeerklärung des Mitarbeiters der Klägerin enthielt und auch keine sonstige die Annahme begründende Handlung der Klägerin vorgetragen worden ist.

Die Einigung der Parteien hat die wesentlichen Vertragsinhalte, die essentialia negotii, umfasst. Die klägerseits zu erbringende Leistung war hinreichend konkretisiert. Auf dem Vertragsformular wurde vereinbart, dass der Werbetext gemäß beigefügtem Gestaltungsplan auf dem Feld „MR11“ aufgebracht werde. Aus dem dem Beklagten vor Vertragsschluss zur Kenntnis gegebenen Gestaltungsplan, dessen Erhalt beklagtenseits zunächst zugestanden und aus diesem Grunde im Anschluss jedenfalls nicht hinreichend substantiiert bestritten worden ist, ergab sich sowohl die Positionierung dieses Feldes auf dem Anhänger auf der in Fahrtrichtung rechten Seite an erster Position der zweiten Reihe vorne als auch dessen Größe in hinreichendem Umfang. Unschädlich ist, soweit der Gestaltungsplan – anders die Maßskizze – keine Zentimeterangaben enthielt, da sich die Größe des jeweiligen Feldes auf dem Anhänger aufgrund dessen Aufzeichnung in ausreichender Weise entnehmen ließ. Einer genauen Angabe in Zentimetern bedurfte es insofern nicht. Die grundsätzliche Art und Größe des Anhängers selbst wird durch den Gestaltungsplan ebenfalls in hinreichender Weise

konkretisiert. Die Höhe der beklagtenseits zu zahlenden Miete von 1.450,00 EUR nebst Abwicklungspauschale von 29,95 EUR und Service- und Betreuungspauschale von 395,00 EUR jeweils zuzüglich Mehrwertsteuer war im Vertragsdokument ebenfalls konkret aufgeführt. Unschädlich ist, dass kein die Addition der zu zahlenden Beträge beinhaltender Gesamtbetrag angegeben worden ist, da dieser ohne weiteren Aufwand zu errechnen gewesen ist. Beginn und Dauer sowohl der Vertragslaufzeit als auch der hiervon differierenden Werbelaufzeit sind im Vertrag schließlich ebenfalls hinreichend bestimmt angegeben.

2.

Der Vertrag ist nicht gemäß § 142 Abs. 2 BGB i.V.m. § 123 Abs. 1 BGB oder § 119 BGB als von Anfang an nichtig anzusehen.

Gemäß § 123 Abs. 1 BGB kann, wer zur Abgabe einer Willenserklärung durch arglistige Täuschung oder widerrechtliche Drohung bestimmt worden ist, die Erklärung anfechten. Für das Vorliegen einer arglistigen Täuschung i.S.d. § 123 Abs. 1 BGB ist ein ursächlicher Zusammenhang zwischen der Täuschung und der irrumsbedingten Willenserklärung erforderlich, welcher von vornherein ausgeschlossen ist, wenn der Getäuschte Kenntnis von der wahren Sachlage hatte, mithin die wahre Sachlage bei Vertragsabschluss derart offensichtlich war, dass ein Irrtum ausgeschlossen erscheint (vgl. Münchener Kommentar zum BGB-Armbücher, 9. Auflage, 2021, § 123 Rn. 21 f. m.w.N.).

Eine arglistige Täuschung i.S.d. § 123 Abs. 1 BGB, mithin die Vorspiegelung oder Entstellung von Tatsachen zum Zweck der Erregung oder Aufrechterhaltung eines Irrtums, wurde von dem insofern darlegungs- und beweisbelasteten Beklagten bereits nicht substantiiert dargetan. Nach dem Beklagtenvortrag habe sich die Zeugin [REDACTED] als Vertreterin der [REDACTED] ausgegeben und bei der Vertragsanbahnung die Klägerin „in den Hintergrund gerückt“. Dass die Zeugin jedoch fälschlich gegenüber dem Beklagten behauptet habe, dass der Vertrag mit der [REDACTED] zustande komme, wird damit gerade nicht dargetan. Vielmehr wird zugestanden, dass im Rahmen der Vertragsanbahnung durchaus von der Klägerin die Rede gewesen ist. Somit fehlt es an Vortrag zum positiven Erregen eines Irrtums des Beklagten über die Vertragspartnerstellung der Klägerin. Dass die Zeugin [REDACTED] eine entstandene Fehlvorstellung des Beklagten über die Vertragspartnerstellung der Klägerin erkannt habe, über den sie hätte aufklären müssen, wird schließlich ebenfalls nicht substantiiert vorgetragen. Aus welchen Umständen die Zeugin dies habe erkennen sollen, ergibt sich aus dem Beklagtenvortrag nicht. Aus einem für die Zeugin erkennbaren Zeitdruck des Beklagten bei Abschluss des Vertrags lässt sich darauf jedenfalls nicht schließen. Aus den dem Beklagten überlassenen Vertragsunterlagen ergab sich schließlich Gegenteiliges, mithin die Stellung der Klägerin als Vermieterin. Etwaige Erklärungen von Mitarbeitern der Klägerin bei Abschlüssen von Mietverträgen mit anderen Kunden sind bereits nicht geeignet, eine Täuschung gegenüber dem Beklagten zu begründen.

Des Weiteren fehlt es bei weiterer Wahrunterstellung des Klägervortrags an dem erforderlichen Kausalzusammenhang i.S.d. § 123 BGB. In der von dem Beklagten unterzeichneten Vertragsformular war vorgedruckt rechts oben als Vermieterin mit Logo die Klägerin angegeben. Das Logo der Klägerin tritt auf dem im Übrigen im Wesentlichen mit Text

gestalteten Vertragsformular deutlich hervor. Die [REDACTED] wird im Gegensatz hierzu handschriftlich nur als Institution, für den der Werbeträger erstellt werden soll, angegeben. Der Beklagte hat den Vertrag auch näher angesehen, wie sich aus der handschriftlichen Abzeichnung der im Text vorgenommenen Abänderungen auf der das Logo der Klägerin enthaltenen Vertragsseite ergibt. Somit war die Vertragspartnerstellung der Klägerin für den Beklagten offensichtlich. Abweichendes ergab sich auch nicht aus dem Legitimationsnachweis der [REDACTED], welches auf ein Angebot der Klägerin verweist.

Jedenfalls würde es ferner an dem erforderlichen Vorsatz der Zeugin [REDACTED] fehlen, einen Irrtum über die Vertragspartnerstellung der Klägerin bei dem Beklagten zu erzeugen.

Ein Erklärungsirrtum des Beklagten i.S.d. § 119 BGB liegt schließlich nicht vor. Vielmehr wäre von einem unbeachtlichen Motivirrtum auszugehen. Des Weiteren fehlt es auch insofern an der gebotenen Kausalität.

3.

Ein Widerrufsrecht stand dem Beklagten als Kaufmann nicht zu.

4.

Ein Kündigungsrecht bestand aufgrund Fehlens eines außerordentlichen Kündigungsgrundes ebenfalls nicht.

5.

Eine Nichtigkeit des Vertrags gemäß § 138 Abs. 1 BGB ist nicht gegeben.

Gemäß § 138 Abs. 1 BGB ist ein Rechtsgeschäft nichtig, das gegen die guten Sitten verstößt. Ein Rechtsgeschäft ist nach § 138 Abs. 1 BGB nichtig, wenn es nach seinem aus der Zusammenfassung von Inhalt, Beweggrund und Zweck zu entnehmenden Gesamtcharakter mit den guten Sitten nicht zu vereinbaren ist. Danach können gegenseitige Verträge, auch wenn der Wuchertatbestand des § 138 Abs. 2 BGB nicht in allen Voraussetzungen erfüllt ist, als wucherähnliche Rechtsgeschäfte nach § 138 Abs. 1 BGB sittenwidrig sein, wenn zwischen Leistung und Gegenleistung objektiv ein auffälliges Missverhältnis besteht und außerdem mindestens ein weiterer Umstand hinzukommt, der den Vertrag bei Zusammenfassung der subjektiven und objektiven Merkmale als sittenwidrig erscheinen lässt (vgl. BGH, Urteil vom 19.01.2001 - V ZR 437/99, NJW 2001, 1127). Ein auffälliges Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung des streitgegenständlichen Mietvertrags, mithin der Zahlung der vereinbarten Gesamtvergütung einerseits sowie der Anbringung der Beschriftung auf dem zur Verfügung zustellenden Werbeträger für die Werbedauer von fünf Jahren andererseits, ist vorliegend bereits nicht substantiiert dargetan. Ein jährlicher Vergütungsbetrag unter Berücksichtigung sämtlicher Leistungen der Klägerin von 446,24 EUR, mithin 37,18 EUR monatlich, erscheint nicht unverhältnismäßig.

Aus dem Umstand, dass die Klägerin nach ihrem Geschäftsmodell durch den Abschluss der Mietverträge mit den Gewerbetreibenden Gewinne erzielt, ergibt sich schließlich keine Sittenwidrigkeit des jeweiligen Mietvertrages gemäß § 138 Abs. 1 BGB.

6.

Die Klägerin hat ihre Vertragsleistung durch Auslieferung des Anhängers mit dem Werbefeld zugunsten des Beklagten an die [REDACTED] am 15.05.2023 erbracht. In der Zurverfügungstellung der Werbefläche liegt die notwendige Gebrauchsüberlassung (vgl. BGH, Urteil vom 19.12.2018 – XII ZR 14/18, juris). Das Bestreiten der Übergabe des Werbeträgers durch den Beklagten ist als unsubstantiiert und damit unbeachtlich anzusehen, da klägerseits Lichtbilder von dem das Logo des Beklagten aufweisenden Anhänger sowie insbesondere ein seitens der [REDACTED] unterzeichnetes Auslieferungsprotokoll vom 15.05.2023 zur Akte gereicht worden sind.

Der Vortrag der Klägerin zur Vertragserfüllung während der entsprechenden 12-monatigen Frist ist nicht gemäß § 296 Abs. 1 oder 2 ZPO als verspätet zurückzuweisen. Es fehlt bereits an der für eine Zurückweisung erforderlichen Verzögerung des Rechtsstreits im Fall der Zulassung des Vortrags.

7.

Die Vergütungsforderung der Klägerin ist jedoch derzeit nicht fällig. Die eine Vorleistungspflicht des Beklagten begründende Vereinbarung in Ziff. 4.1 Satz 3 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Klägerin ist wegen Verstoßes gegen § 307 Abs. 1 BGB unwirksam. In der Folge greift die gesetzliche Regelung des § 579 Abs. 1 Satz 1 BGB, wonach die Miete am Ende der Mietzeit, mithin vorliegend am Ende der Werbelaufzeit im Mai 2028, zu entrichten ist.

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Klägerin wurden wirksam in den streitgegenständlichen Vertrag einbezogen. § 305 Abs. 2 BGB findet im kaufmännischen Verkehr gemäß § 310 Abs. 1 BGB keine Anwendung. Vielmehr reicht es im kaufmännischen Geschäftsverkehr für die Einbeziehung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen regelmäßig aus, dass der Verwender im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss auf sie hinweist und der Vertragspartner der Geltung nicht widerspricht (vgl. BGH, Urteil vom 24.10.2002 - I ZR 104/00, NJW-RR 2003, 754). Die Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen wurde unter Auslegung der jeweiligen Erklärungen gemäß §§ 133, 157 BGB wirksam vereinbart. Mit der im Vertragstext vorgesehenen Bestätigung, dass der Unterzeichner versichert, die rückseitigen AGB zur Kenntnis genommen und diesen zugestimmt zu haben, verwies die Klägerin für den Beklagten erkennbar auf die begehrte Einbeziehung ihrer Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese waren auf der Rückseite des Vertragstextes auch abgedruckt, so dass dem Beklagten die Möglichkeit verschafft wurde, diese zur Kenntnis zu nehmen. Der Beklagte hat jedenfalls konkludent seine Zustimmung zu diesen erklärt.

Gemäß Ziff. 4.1 Satz 1 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Klägerin erfolgt die Rechnungsstellung durch die Klägerin entsprechend der vertraglichen Vereinbarung. Ist eine solche im Vertrag nicht getroffen, stellt nach Satz 2 die Klägerin die Rechnung über den

Gesamtbetrag unverzüglich nach Vertragsschluss. Gemäß Satz 3 werden Rechnungsbeträge jeweils mit Zugang der Rechnung beim Mieter fällig.

Vorliegend wurde im Vertrag keine Individualvereinbarung i.S.d. § 305 Abs. 1 Satz 3 BGB über den Zeitpunkt der Rechnungsstellung bzw. die Fälligkeit der Vergütungsforderung getroffen. Die handschriftlich aufgenommene Vereinbarung, dass der Betrag einmalig per Überweisung gezahlt wird, trifft keine anderweitige Regelung zum Zeitpunkt des Erstkommens der Zahlungspflicht, sondern betrifft die Art und Weise der Zahlung nebst des Verzichts auf die Möglichkeit einer Ratenzahlung. In der Folge greift die in Ziff. 4.1 Satz 2 und 3 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorgesehene Vorleistungsklausel ab Zugang der Rechnung.

Diese Vereinbarung der Vorleistungspflicht des Beklagten ist gemäß § 307 Abs. 1 BGB unwirksam.

Gemäß § 307 Abs. 1 BGB sind Bestimmungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam, wenn sie den Vertragspartner des Verwenders entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen benachteiligen. Eine unangemessene Benachteiligung ist nach § 307 Abs. 2 BGB im Zweifel anzunehmen, wenn eine Bestimmung mit wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung, von der abgewichen wird, nicht zu vereinbaren ist oder wesentliche Rechte oder Pflichten, die sich aus der Natur des Vertrags ergeben, so einschränkt, dass die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet ist. Danach ist eine Klausel, die den Kunden abweichend von der gesetzlichen Regelung zur Vorleistung verpflichtet, nur dann zulässig, wenn für sie ein sachlich rechtfertigender Grund gegeben ist und den berechtigten Interessen des Kunden hinreichend Rechnung getragen wird, insbesondere keine überwiegenden Belange des Kunden entgegenstehen (vgl. BGH, Urteil vom 04.03. 2010 - III ZR 79/09, NJW 2010, 1449 m.w.N.).

Diese Maßstäbe gelten auch dann, wenn die Vorleistungsklausel, wie im vorliegenden Fall, gegenüber einem Unternehmer verwendet wird, wobei den Besonderheiten des unternehmerischen Verkehrs im Rahmen der nötigen Interessenabwägung Rechnung getragen werden kann und muss (vgl. BGH, Urteil vom 04.03.2010 - III ZR 79/09, NJW 2010, 1449 m.w.N.). Der Grundsatz der Leistung Zug um Zug (§§ 320, 322 BGB) gehört zu den wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung (§ 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB), weil er eine gleichmäßige Sicherheit für beide Vertragsparteien gewährleistet. Durch die ihm auferlegte Vorleistungspflicht wird dem Kunden das Druckmittel der Einrede des nicht erfüllten Vertrags (§ 320 BGB) für die Durchsetzung seines Anspruchs auf vertragsgerechte Erfüllung (ohne Erfordernis einer Prozessführung) genommen und das Risiko der Leistungsunfähigkeit seines Vertragspartners, des Verwenders, aufgebürdet (vgl. BGH, Urteil vom 04.03.2010 - III ZR 79/09, NJW 2010, 1449 m.w.N.). Dies muss dann erst Recht gelten, wenn der gesetzliche Regelfall sogar eine Vorleistungspflicht der Verwenderseite der AGB vorsieht. Vor diesem Hintergrund bedarf es im Rahmen der bei der Überprüfung nach § 307 BGB anzustellenden umfassenden Interessenabwägung eines sachlichen Grundes für die Verwendung einer Vorleistungsklausel regelmäßig auch dann, wenn der Kunde Unternehmer ist (vgl. BGH, Urteil vom 04.03.2010 - III ZR 79/09, NJW 2010, 1449 m.w.N.).

Nach diesen Maßstäben hält die in Ziff. 4.1 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Klägerin festgelegte Vorleistungspflicht des Mieters der Wirksamkeitskontrolle vorliegend unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände des Einzelfalles nicht stand.

Zunächst ist vorliegend durchaus ein sachlicher Grund für eine Vorleistungspflicht des gewerblichen Kunden der Klägerin anzuerkennen. Zwar wird hierdurch vom Leitbild der gesetzlichen Regelung einer Vorleistungspflicht des Vermieters gemäß § 579 Abs. 1 Satz 1 BGB, wonach die Miete am Ende der Mietzeit zu entrichten ist, abgewichen. Ein sachlich rechtfertigender Grund zur im Rahmen des § 307 BGB zulässigen Abdingbarkeit des § 579 BGB (vgl. Grüneberg-Weidenkaff, BGB, 82. Auflage, 2023, § 579 Rn. 2) findet eine Vorleistungspflicht des Kunden jedoch zunächst darin, dass die Klägerin bereits vor Beginn der Werbelaufzeit den Anhänger, auf dem die Werbung anzubringen ist, erwerben und das Werbefeld für den Kunden erstellen muss, mithin den überwiegenden Teil des zur Erfüllung ihrer Vertragspflichten zu erbringenden Gesamtaufwands erfüllen muss. Darüber hinaus bedarf es weiteren Personal- und damit Kostenaufwands, weitere Sponsoren zwecks Ermöglichung des Gesamtprojekts, welches auch im Interesse des bereits vertraglich gebundenen Kunden liegt, einzuwerben. Somit ist der Schwerpunkt der von der Klägerin zu erbringenden Leistung bis zur Übergabe des Werbemittels an die jeweilige Institution und damit vor Beginn der Werbelaufzeit zu erbringen, die damit nach Abschluss des Vertrags erhebliche Aufwendungen zu tätigen und insofern in Vorleistung zu treten hat. Aufgrund der von ihr zu erbringenden Investitionen und insbesondere des Kaufs des Werbeobjekt sowie der Länge der Vertrags- und Werbelaufzeit von fünf bzw. zehn Jahren hat die Klägerin daher ein berechtigtes Interesse, mit der Zahlung jeglichen Entgelts nicht bis zum Ende der Vertrags- oder Werbelaufzeit warten zu müssen. Insoweit trägt die Vorleistungspflicht wesentlich zur Planungs- und Kalkulationssicherheit der Klägerin bei.

Allerdings wird die vorliegend vereinbarte Vorleistungspflicht den berechtigten Interessen des gewerblichen Kunden nicht hinreichend gerecht. Dem Interesse der Klägerin steht das Interesse des Mieters gegenüber, das Druckmittel der Einrede des nicht erfüllten Vertrags für die Durchsetzung seines Anspruchs auf vertragsgerechte Leistung zu behalten und nicht mit dem Risiko der Leistungsunfähigkeit seines Vertragspartners belastet zu werden. Diese Interessen des Mieters bleiben jedoch trotz der Vereinbarungen zugunsten der Klägerin hinsichtlich ihrer aufgeschobenen und ggf. auch entfallenden Verpflichtungen zur Vertragserfüllung gänzlich außer Betracht. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass der Kunde den gesamten Vergütungsbetrag nach Rechnungstellung vorzuleisten hat, obwohl der Klägerin erstens gemäß Ziff. 3.3 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen 12 Monate ab Vertragsschluss zur Verfügung stehen, den Werbeträger auszuliefern, und zweitens in Ziff. 11 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen festgelegt ist, dass Geschäftsgrundlage des Vertrags die Realisierung des Gesamtprojekts ist, mithin für den Mieter weder Erfüllungs- noch Schadenersatzpflichten bestehen, sofern die Projektrealisierung innerhalb der vereinbarten Bearbeitungszeit nicht möglich oder dem Vermieter aus wirtschaftlichen oder sonstigen Gründen nicht zumutbar ist. Obwohl die Klägerin damit ihrerseits 12 Monate Überbrückungszeit hat sicherzustellen, die weiteren Sponsoren zur Verwirklichung des Gesamtprojekts einwerben zu können, und damit auch zunächst mit den von ihr zu erbringenden Investition insbesondere zum Erwerb des Werbeträgers zuwarten kann, ist der Kunde seinerseits verpflichtet, 100 Prozent der

Gesamtvergütung für die gesamte Vertrags- und Werbelaufzeit vorzuschießen. Trotz dieser Vorleistungspflicht erhält der Kunde für maximal 12 Monate, im konkreten Fall vorliegend für sechs Monate bis Mai 2023, keinerlei Gegenleistung von der Klägerin und ist zudem bis zur Vertragserfüllung mit der von ihm nicht zu beeinträchtigenden Unsicherheit belastet, dass die Realisierung insgesamt scheitert und er auch nach Ablauf der 12 Monate keine Leistung für seine Zahlung erhält, sondern auf Rückzahlungsansprüche gegenüber der Klägerin beschränkt ist. Trotz zunächst gänzlich unterbleibender Leistung der Klägerin trägt der Kunde damit das volle Insolvenzrisiko der Klägerin auch während dieses Zeitraums von maximal 12 Monaten bis zur Auslieferung des Werbeträgers. Nachdem sich die Vorleistungspflicht des Kunden zudem nicht nur auf einen Anteil der Vergütung, sondern auf die für die gesamte Vertrags- und Werbelaufzeit zu zahlende Gesamtvergütung bezieht, belastet diese aufgrund der der Klägerin zur Verfügung stehenden Erfüllungsfrist von 12 Monaten sowie der Unsicherheiten hinsichtlich der Vertragserfüllung an sich unverhältnismäßig, zumal bei Abschluss eines Mietvertrages wesensnotwendig eine Vorabinvestition des Vermieters zwecks Erwerbs des Mietobjekts erforderlich ist. Somit ist unter Abwägung der gegenseitigen Interessen die die Vorleistungspflicht beinhaltende Zahlungsregelung in Ziff. 4.1 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen gemäß § 307 Abs. 1 BGB unwirksam.

Aufgrund dieser Unwirksamkeit richtet sich der Vertragsinhalt insofern gemäß § 306 Abs. 2 BGB nach den gesetzlichen Vorschriften. Nach § 579 Abs. 1 Satz 1 BGB ist die Miete am Ende der Mietzeit zu entrichten. Da die Werbelaufzeit mit Auslieferung des Anhängers an die ~~_____~~ ~~_____~~ am 15.05.2023 zu laufen begonnen hat, ist die Miete daher erst am Ende der Mietzeit im Mai 2028 fällig.

III.

Der Zinsanspruch sowie der Anspruch auf Ersatz der vorgerichtlich angefallenen Rechtsanwaltskosten gemäß §§ 286 Abs. 1, 288 Abs. 1, 249 BGB sind unbegründet. Ein Verzug des Beklagten gemäß § 286 Abs. 1 BGB ist nicht gegeben. Insofern ist die Klage daher als unbegründet abzuweisen.

IV.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO. Die klagende Partei ist auch dann unterlegen i.S.d. § 91 ZPO, wenn die Klage als derzeit unbegründet abgewiesen wird (vgl. Münchener Kommentar zu ZPO-Schulz, 6. Auflage, 2020, § 91 Rn. 15 m.w.N.).

V.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt aus § 708 Nr. 11, 711, 709 Satz 2 ZPO.

VI.

Die Streitwertfestsetzung findet ihre Rechtsgrundlage in § 48 GKG i.V.m. § 3 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Entscheidung kann mit der Berufung angefochten werden. Sie ist innerhalb einer Notfrist von einem Monat bei dem Landgericht Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main einzulegen. Die Frist beginnt mit der Zustellung der in vollständiger Form abgefassten Entscheidung.

Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Beschwerdegegenstand 600,00 € übersteigt oder das Gericht die Berufung in diesem Urteil zugelassen hat.

Zur Einlegung der Berufung ist berechtigt, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist.

Die Berufung ist mittels elektronischen Dokuments einzulegen. Die Berufung kann nur durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Diese Entscheidung kann hinsichtlich der Wertfestsetzung mit der Beschwerde angefochten werden. Sie ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache rechtskräftig geworden ist oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Hahnstraße 25, 60528 Frankfurt am Main, eingeht. Wird der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt, kann die Beschwerde innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung der Festsetzung bei dem Gericht eingelegt werden.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 € übersteigt oder das Gericht die Beschwerde in diesem Beschluss zugelassen hat. Beschwerdeberechtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist.

Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des genannten Gerichts eingelegt. Sie kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden, wobei es für die Einhaltung der Frist auf den Eingang bei dem genannten Gericht ankommt. Sie ist zu unterzeichnen. Die Einlegung kann auch mittels elektronischen Dokuments erfolgen. Informationen zu den weiteren Voraussetzungen zur Signatur und Übermittlung sind auf dem Justizportal des Bundes und der Länder (www.justiz.de) im Themenbereich zur elektronischen Kommunikation zu finden. Eine Einlegung per einfacher E-Mail ist unzulässig. Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse sind zur Einlegung mittels elektronischen Dokuments verpflichtet.

Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.


Richterin am Amtsgericht